

Richtlinien für zeitlich befristete Strassenreklamen und das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten

vom 20. August 2012

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	5
Zweck	5
Geltungsbereich	5
Befristete Reklamen auf öffentlichem Grund	5
Befristete Reklamen auf privatem Grund	5
Baubewilligung	5
Richtlinien über Strassenreklamen	5
Reklameträger bei den Ortseingängen	5
5 Standorte	5
Auswärtige Anlässe	6
Verbot von privaten Reklameträgern	6
Ausnahmen	6
Bewilligungsinstanz	6
Hintergrundplatten	6
Einheitliches Werbeformat	6
Heraus- und Rückgabe	6
Depot	6
Ausnahmen	6
Verbot zusätzlicher Werbung	6
Signal- und Leuchtfarbenverbot	6
Werbedauer	7
Ausnahmen	7
Gebühren	7
Gebührenfreie Bewilligung	7
Bandenreklamen	7
Ausnahmen	7
Plakate für Wahlen und Abstimmungen	7
Allgemeines	7
Eigentum an Kandelabern	7
Grösse der Plakate an Kandelabern	7
1 Plakat pro Kandelaber	8
Aarauer-, Seetal-, Tal-, Zürcherstrasse	8
Luzernerstrasse	8
Verbot von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Gemeindestrassen	8
Mindestabstände an Kandelabern	8
Mindestabstände für Standplakate	8
Kreisel, Verzweigungen, Signale	8
Fussgängerstreifen	8
Kandelaber	8
Dauer	8
Ausnahmen während der Fasnacht	8
Amtshügel	8
Kreisel	8
Verbot von ausserordentlichen Konstruktionen	9

Haftung	9
Unsachgemäße Installation	9
Widerrechtliches Anbringen von Werbung und Plakaten	9
Werbeverbot in Kreiseln	9
Beseitigung von widerrechtlicher Werbung	9
Busse bei wiederholter Missachtung	9
Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri, gestützt auf Artikel 95 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 49 Absatz 3 der Bauverordnung (BauV) und unter Berücksichtigung der Richtlinie über Strassenreklamen des Kantons Aargau, beschliesst:

Allgemeines

Zweck	Diese Richtlinien dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes sowie der Verkehrssicherheit.
	§ 1
Geltungsbereich	Diese Richtlinien gelten für zeitlich befristete Strassenreklamen und das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privatem und öffentlichem Grund entlang der Kantons- und Gemeindestrassen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Muri.
	§ 2
Befristete Reklamen auf öffentlichem Grund	¹ Für das zeitlich befristete Anbringen von Strassenreklamen für Anlässe und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung bei der Gemeindeganzlei einzuholen.
Befristete Reklamen auf privatem Grund	² Für das zeitlich befristete Anbringen von Strassenreklamen für Anlässe und Veranstaltungen auf privatem Grund ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.
Baubewilligung	³ Für das wiederholte zeitlich befristete Anbringen von Strassenreklamen auf privatem Grund ist eine Baubewilligung erforderlich.
	§ 3
Richtlinien über Strassenreklamen	¹ Die geltenden Richtlinien über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, sind zwingend zu konsultieren und einzuhalten. ² Die Geschäftsleitung kann von diesen Richtlinien abweichende Bestimmungen erlassen.

Reklameträger bei den Ortseingängen

	§ 4
5 Standorte	¹ Die Einwohnergemeinde Muri stellt an den fünf Ortseingängen an den Kantonsstrassen (Aarauerstrasse, Luzernerstrasse, Seetalstrasse, Talstrasse, Zürcherstrasse) vorinstallierte Reklameträger mit zwei Werbetafeln den Vereinen und Gesellschaften für zeitlich befristete Werbung zur Verfügung. ² Diese Reklameträger stehen ausschliesslich für Werbezwecke von in Muri stattfindenden Anlässen zur Verfügung.

§ 5

Auswärtige Anlässe ¹ Für auswärtige Anlässe werden keine Bewilligungen erteilt.
² Für Wahl- und Abstimmungsplakate stehen die Reklameträger nicht zur Verfügung.

§ 6

Verbot von privaten Reklameträgern ¹ Das Aufstellen von privaten Reklameträgern für Anlässe und Veranstaltungen mit zeitlich befristeter Werbung auf öffentlichem Grund ist nicht erlaubt.

Ausnahmen ² Die Geschäftsleitung kann für Anlässe von ausserordentlicher Bedeutung Ausnahmen bewilligen.

§ 7

Bewilligungsinstanz Die Bewilligung für das zeitlich befristete Anbringen von Werbeplakaten an den Reklameträgern erteilt die Gemeindekanzlei.

§ 8

Hintergrundplatten ¹ Für das Anbringen der Plakate an den Reklameträgern stehen Metallhintergrundplatten im Weltformat XIV mit den Massen von 90,5 x 128,0 cm zur Verfügung (Fläche 1,15 m²).

Einheitliches Werbeformat ² Die Werbeplakate sind in einheitlichem Format F4 89,5 x 128,0 cm anzufertigen. Grössere Plakate als im Weltformat F4 werden nicht bewilligt.

Heraus- und Rückgabe ³ Die Herausgabe und die Rücknahme der Hintergrundplatten erfolgt gemäss Weisung des Werkhofpersonals.

Depot ⁴ Vor der Herausgabe der Metallhintergrundplatten für die Reklameträger an den Ortseingängen ist beim Werkhof ein Depot zu hinterlegen.

⁵ Der Anschlag und die Entfernung der Werbetafeln in den Reklameträgern erfolgt durch den Veranstalter.

§ 9

Ausnahmen ¹ Für Anlässe von ausserordentlicher Bedeutung kann eine Plakatgrösse im doppelten Weltformat F4 bewilligt werden (Fläche 2,3 m²).

² Die Reservation beider Flächen ist rechtzeitig vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei anzumelden.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

§ 10

Verbot zusätzlicher Werbung Das Anbringen von zusätzlichen Plakaten oder Banden im Bereich der Reklameträger ist verboten.

§ 11

Signal- und Leuchtfarbenverbot Die Plakate dürfen keine Signalfarben und auch keine lumineszierenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben aufweisen. Sie dürfen auch nicht beleuchtet sein.

§ 12

¹ Die Werbetafeln dürfen frühestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung in den Reklameträgern ausgehängt werden. Werbedauer

² Ausnahmsweise kann eine längere Publikation bewilligt werden, sofern keine anderen Anlässe Anspruch auf eine Bewilligung haben. Ausnahmen

³ Die Werbetafeln sind nach dem Anlass unverzüglich abzuräumen. Im Unterlassungsfall werden sie durch das Werkhofpersonal auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Gebühren

§ 13

Die Bewilligungen für das Anbringen von Werbung und Plakaten sind gebührenfrei. Gebührenfreie Bewilligung

Bandenreklamen

§ 14

¹ Befristete Bandenreklamen für Anlässe und Veranstaltungen werden auf öffentlichem Grund nicht toleriert. Davon ausgenommen sind Bandenreklamen für Zirkusveranstaltungen. Ausnahmen

² Bandenreklamen für Zirkusveranstaltungen dürfen entlang der Aarau-erstrasse, der Seetalstrasse, der Talstrasse und der Zürcherstrasse unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften, welche auch für "Plakate für Wahlen und Abstimmungen" gelten, ohne Bewilligung angebracht werden.¹

Plakate für Wahlen und Abstimmungen

§ 15

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate sind grundsätzlich bewilligungsfrei, sofern sie im Format und bei den Strassenabständen den Richtlinien über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt entsprechen. Allgemeines

² Plakate für Wahlen und Abstimmungen sind insbesondere erlaubt an:
- Stützpfehlen von Bäumen, befestigt mit Kabelbindern
- Privatplakatträgern

§ 16

¹ Eigentümerin von Kandelabern an Kantonsstrassen innerorts und an Gemeindestrassen ist die Einwohnergemeinde Muri. Eigentum an Kandelabern

² An Kandelabern und ähnlichen Anlagen dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate nur bis zu einer Grösse von 0,7 m² angebracht werden. Grösse der Plakate an Kandelabern

¹ Gemeinderatsentscheid vom 9. Februar 2026

- ³ Pro Kandelaber darf maximal ein Plakat angebracht werden. 1 Plakat pro Kandelaber
- ⁴ Es darf *pro Wahlkandidatur und Sachabstimmung* an Kandelabern entlang der Aarauerstrasse, der Seetalstrasse, der Talstrasse und der Zürcherstrasse maximal je ein Plakat im Format von 0,7 m² angebracht werden. Aarauer-, Seetal-, Tal-, Zürcherstrasse
- ⁵ Entlang der Luzernerstrasse sind *pro Wahlkandidatur und Sachabstimmung* maximal zwei Plakate an verschiedenen Kandelabern erlaubt. Luzernerstrasse

§ 17

- ¹ Jegliches Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ist verboten. Dazu gehören insbesondere der Bereich Bahnhofstrasse, die Marktstrasse und das Industriegebiet. Verbot von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Gemeindestrassen
- ² Ausserhalb der Ortseingangstafeln und im Bereich der Reklameträger an den Ortseingängen sind Wahl- und Abstimmungsplakate nicht erlaubt.

§ 18

- Für das Aufhängen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Kandelabern und ähnlichen Anlagen sind folgende Mindestabstände einzuhalten: Mindestabstände an Kandelabern
- im Bereich von Geh- und Radwegen: Mindesthöhe 2,5 m (gemessen ab unterem Plakatrand)
 - ohne Geh- und Radweg: 0,3 m ab Fahrbahnrand

§ 19

- ¹ Standplakate müssen zum Fahrbahnrand einen Mindestabstand von 3 m einhalten. Mindestabstände für Standplakate
- ² Bei Kreiseln, Verzweigungen und vor Signalen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Kreisel, Verzweigungen, Signale
- ³ Vor und nach Fussgängerstreifen ist ein Abstand von 20 m und ein Abstand von 10 m zum Strassenrand einzuhalten. Fussgängerstreifen
- ⁴ An Kandelabern gilt in diesen Bereichen ein Werbeverbot. Kandelaber

§ 20

- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen während max. 8 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens 5 Tage danach entfernt werden. Dauer

Ausnahmen während der Fasnacht

§ 21

- ¹ Einfache dekorative Sujets im Bereich des Amtshügels an der Seetalstrasse unterhalb des Amtshauses während der Fasnachtszeit sind erlaubt. Amtshügel
- ² Das Anbringen von einfachen dekorativen Sujets im Kreisel beim Freiämterplatz zur Fasnachtszeit wird toleriert. Die Werbung für einzelne Fas- Kreisel

nachtsanlässe ist nicht erlaubt.

³ Ausserordentliche Konstruktionen, Verkabelungen und Sicherungen mit Stützen, Stahlseilen oder ähnlichem Material sind nicht bewilligungsfähig und verboten. Verbot von ausserordentlichen Konstruktionen

Haftung

§ 22

Durch Werbung und Plakate dürfen keine Beeinträchtigungen des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs entstehen. Für Beschädigungen durch unsachgemässes Anbringen von Werbung und Plakaten haften die jeweiligen Parteien und Veranstalter bzw. deren Gehilfen. Unsachgemässe Installation

Widerrechtliches Anbringen von Werbung und Plakaten

§ 23

¹ In Strassenkreiseln ist das Anbringen jeglicher Werbung verboten. Werbeverbot in Kreiseln

² Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder widerrechtlich angebrachte Reklamanlagen oder solche, die die gemeinderätlichen und kantonalen Auflagen nicht erfüllen, werden auf Kosten des Verursachers durch das Werkhofpersonal abgeräumt und entsorgt. Beseitigung von widerrechtlicher Werbung

³ Das wiederholte Missachten dieser Richtlinien wird mit einer Busse gemäss Polizeireglement der Einwohnergemeinde Muri bestraft. Busse bei wiederholter Missachtung

Inkrafttreten

§ 24

Diese Richtlinien treten am 20. August 2012 in Kraft.

Muri, 20. August 2012

Namens des Gemeinderates

Josef Etterlin
Der Gemeindeammann

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber